

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 1o RV 561/64

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
15. August 1967

.....

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 1o. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. August 1967 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S a u t t e r ,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundessozialrichter	Dr. L a u b e ,
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 19. Dezember
1963 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger auch nicht die außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstaten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Im April 1949 beantragte der Kläger Versorgung wegen der Folgen einer Kopfverwundung und wegen Erfrierungen an beiden Händen. Gegenüber dem Neurologen Dr. M. gab er zur Anamnese an, daß er im Januar 1943 eine Verwundung am Kopf in der Scheitelgegend erlitten habe. An diesen Vorgang könne er sich nicht mehr erinnern, weil er sofort für eine knappe Stunde bewußtlos geworden sei; während dieser Zeit habe er sich Erfrierungen an den Händen zugezogen. Erbrechen, Lähmungen oder Sehstörungen sowie Blutungen aus der Nase oder den Ohren seien nicht aufgetreten; er habe fünf Monate im Lazarett gelegen. Im August 1944 und April 1945 sei er noch am linken Oberschenkel und am rechten Schulterblatt verwundet worden. Dr. M. stellte eine Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn fest, die er auf eine Hirnerschütterung anlässlich der Kopfverwundung zurückführte, ohne daß der Kläger als Hirnverletzter bezeichnet werden könne. Mit Bescheid vom 29. Dezember 1949 erkannte die Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 als Körperschäden "Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn nach Kopfverwundung, Narbe und Splitter in den Weichteilen des Schädeldaches und leichte Erfrierungsfolgen an beiden Händen" an, gewährte jedoch keine Rente, weil die schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nur 20 v.H. betrage. Der Einspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Entscheidung des Beschwerdeausschusses der LVA Hannover vom 1. März 1951).

Auf die Berufung holte das Oberversicherungsamt (OVA) Hannover ein Gutachten der Dres. J. und W. vom 26. November 1951 ein, in dem die Sachverständigen zu dem

- 3 -



- 3 -

Ergebnis kamen, daß eine Hirnverletzung nicht vorliege, daß der Kläger aber eine Granatsplitterverletzung des Schädels mit Knochendefekt und Gehirnerschütterung erlitten habe. Die Folgen der Gehirnerschütterung seien im allgemeinen nach spätestens zwei Jahren abgeklungen, vom Kläger aber psychisch-reaktiv beibehalten und fixiert worden. Sie seien daher nicht als Schädigungsfolgen zu bewerten, sondern Ausdruck einer besonderen Persönlichkeitsstruktur. In der mündlichen Verhandlung vor dem OVA am 9. Januar 1952 erklärte sich der Beklagte bereit, zusätzlich "Sehnenhautschrumpfung an der Hohlhand beiderseits mit Verkrümmung des 4. und 5. Fingers rechts" als Schädigungsfolge i.S. der Verschlimmerung anzuerkennen und vom 1. Mai 1949 an Rente nach einer MdE um 25 v.H. zu gewähren. Daraufhin nahm der Kläger die Berufung zurück und das Versorgungsamt (VersorgA) II Hannover erließ dementsprechend die Bescheide vom 28. Januar 1952.

Im Dezember 1952 stellte der Kläger unter Vorlage von zwei fachärztlichen Bescheinigungen der Dres. K. und W. vom 12. und 13. November 1952 einen Erhöhungsantrag wegen Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen. Der Versorgungsarzt Dr. L. (Gutachten vom 4. November 1953) konnte auf nervenfachärztlichem Gebiet ebenso wie bei früheren Untersuchungen keinen Anhalt für das Vorliegen einer traumatischen Hirnschädigung finden. Folgen der bei der Kopfverwundung im Jahre 1943 erlittenen Hirnerschütterung seien jetzt nach Ablauf von 10 Jahren nicht mehr nachzuweisen. Die Beschwerden des Klägers seien wahrscheinlich auf anlagebedingte vegetative Störungen zurückzuführen und keine Folge der Kopfverwundung. Gegenüber der letzten versorgungsärztlichen Untersuchung am 19. September 1949 sei insoweit eine wesentliche Besserung eingetreten, als die anerkannte Schädigungsfolge "Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn nach Kopfver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

wundung" nicht mehr nachweisbar sei. Durch Bescheid vom 18. Januar 1954 lehnte das VersorgA daraufhin den Erhöhungsantrag ab und entzog gleichzeitig nach § 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) die Rente des Klägers wegen einer wesentlichen Besserung. Es erkannte die in dem Bescheid bisher anerkannte Schädigungsfolge "Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn" nicht mehr an, weil diese Gesundheitsstörung nicht mehr nachweisbar sei und nunmehr bei einer MdE für die anerkanntgebliebenen Gesundheitsstörungen von nur noch 20 v.H. eine Rente nicht mehr gewährt werden könne. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid hatte keinen Erfolg (Bescheid des LVersorgA Niedersachsen vom 27. Oktober 1954).

Mit der Klage hat der Kläger ein Gutachten des Facharztes für Chirurgie und Neuro-Chirurgie Dr. T. vom 26. November 1954 eingereicht, der die Auffassung vertreten hat, die im Verletzungsbereich des Schädels deutlich sichtbare Knochenrinne mache es offensichtlich, daß bei der Verwundung eine gröbere Gewalteinwirkung stattgefunden habe. Auf Grund der Vorgeschichte über die Bewußtlosigkeit und des mehrmonatigen Lazarettaufenthalts sei eine Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums als Schädigungsfolge anerkannt worden, die auch heute noch bestehe. Es sei kein ersichtlicher Grund zu finden, warum dieses Störungssyndrom plötzlich anlagebedingt statt verletzungsbedingt sein solle. Für diese Annahme reiche jedenfalls die Behauptung nicht aus, daß die Gehirnerschütterung in ihren Folgen innerhalb von zwei Jahren abgeklungen sei. Das Sozialgericht (SG) hat zunächst Prof. Dr. T. und Assistenzarzt Dr. D. (Universitäts-Nervenlinik Göttingen) gehört, die in ihrem Gutachten vom 22. Januar 1957 zusammenfassend zu der Beurteilung gelangt sind, daß der Kläger am 15. Januar 1943 nur eine Kopfverletzung mit Hirnerschütterung erlitten habe, dagegen keine sub-

- 5 -



- 5 -

stantielle traumatische Hirnschädigung, weil insbesondere das durch Luftfüllung dargestellte Ventrikelsystem nicht pathologisch verändert sei, wenn auch die inneren Hirnwasserräume etwas weit, aber noch innerhalb der oberen Grenze der Norm seien. Folgen der im Jahre 1943 erlittenen Hirnerschütterung könnten nach allgemein anerkannter ärztlicher Erfahrung nach so langer Zeit nicht mehr angenommen werden. Demgegenüber hat Dr. L. in einer weiteren Stellungnahme vom 16. Mai 1957 darauf hingewiesen, daß nach einer von ihm vorgenommenen Luftencephalographie das Ventrikelsystem beim Kläger unter Berücksichtigung seines Lebensalters und der Schädelkonfiguration als grob erweitert bezeichnet werden müsse. Nach dem Befund handle es sich um eine diffuse Hirnkammererweiterung, die i.S. eines mittleren Hydrocephalus internus über die obere Grenze der Norm deutlich hinausgehe. Es sei daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es an der Stelle der Gewalteinwirkung zu einer geringfügigen Hirnquetschung gekommen sei. Damit sei hinreichend erwiesen, daß die Kopfverwundung nicht nur eine Gehirnerschütterung, sondern eine Gehirnquetschung verursacht habe, die das jetzige Beschwerdebild beim Kläger erkläre. Es liege somit eine organische Hirnschädigung nach Hirnkontusion bei einer MdE um 40 v.H. vor. Prof. Dr. T. von der Universitäts-Nervenlinik Göttingen hat in einer erneuten Äußerung vom 23. August 1957 zu den Ausführungen des Dr. L. dahin Stellung genommen, daß zwar die inneren Hirnwasserräume auf den Hirnkammerluftbildern etwas weit wirkten, ohne jedoch eindeutig pathologisches Ausmaß zu erreichen. Selbst wenn man die von Dr. L. angeführten Luftansammlungen als Zeichen einer Hirnrindenschwundung ansehen wolle, so müßte man sie als zwischenzeitlich entstanden betrachten. Das würde jedoch bedeuten, daß sie nicht traumatischen Ursprungs seien, weil sich ein trauma-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

tischer Hirnschaden nach so langer Zeit nicht mehr zu verändern pflege. Auf keinen Fall könne Dr. L. beigepflichtet werden, daß aus dem luftencephalographischen Befund Hinweise auf Blutungen an der Schädelbasis mit nachfolgenden Verklebungen zu entnehmen sein sollen. Demgegenüber ist Dr. L. in einer weiteren Stellungnahme vom 21. Januar 1958 bei der von ihm bisher vertretenen Deutung des Luftfüllungsbefundes geblieben.

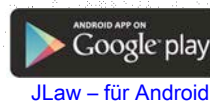
Zur weiteren Klärung hat das SG Prof. Dr. Dr. K. vom Niedersächsischen Landeskrankenhaus gehört. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 3. Januar 1959 die Auffassung vertreten, daß die Hirnkammern bei dem Kläger tatsächlich ein wenig weiter als beim Durchschnitt seiner Altersstufe seien. Die diagnostische Ansicht von Dr. L. lasse sich daher nicht von vornherein als unbegründet oder abwegig abtun. Im vorliegenden Falle würde aber doch die überwältigende Mehrheit erfahrener Nervenfachärzte noch keine krankhafte Erweiterung der Hirnhohlräume annehmen, sondern die Hirnkammergröße als noch normalen Grenzbefund ansehen. Eine krankhafte Veränderung der Größe und Form der Hirnhohlräume könne man jedenfalls nicht feststellen; dies sei auch bei der verhältnismäßig leichten Gewalteinwirkung durch die Kopfverwundung nicht zu erwarten gewesen. Der Kläger habe vielmehr nur eine einfache Gehirnerschütterung erlitten, deren Nachwirkungen in den seither vergangenen 16 Jahren längst abgeklungen seien. Die Beschwerden des Klägers seien allerdings nicht unglaublich, er leide aber an einer angeborenen nervösen Übererregbarkeit. Durch Urteil vom 19. März 1959 hat das SG Hannover die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung insbesondere auf das Gutachten des Prof. Dr. K. gestützt und eine wesentliche Besserung i.S. des § 62 BVG angenommen, weil eine Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn nicht mehr vorhanden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens hat der Beklagte durch Teilberichtigungsbescheid vom 6. April 1961 nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) die Bescheide vom 29. Dezember 1949 und 28. Januar 1952 insoweit aufgehoben, als in ihnen "Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn nach Kopfverwundung" anerkannt und Rente gewährt worden ist. Er hat durch diesen Bescheid den auf § 62 BVG gestützten Bescheid vom 18. Januar 1954 "in seiner rechtlichen Begründung ergänzt". In dem Teilberichtigungsbescheid wird ausgeführt, es bestehe auf Grund der erhobenen Gutachten kein Zweifel mehr daran, daß der Kläger bei der Kopfverwundung lediglich eine Hirnerschütterung erlitten habe. Es sei eine allgemeine ärztliche Erfahrung, die schon im Jahre 1949 anerkannt gewesen sei, daß Hirnerschütterungsfolgen im Verlauf von spätestens zwei Jahren restlos abklingen. Die subjektiven Beschwerden des Klägers im Jahre 1949 seien niemals Folgen der Hirnerschütterung gewesen, sondern zweifellos anlagebedingte vegetative Störungen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat ergänzende Stellungnahmen des Prof. Dr. K. vom 14. August 1961 und 3. April 1963 zu der Frage eingeholt, ob bei dem Kläger eine durch die Kopfverwundung am 15. Januar 1943 bedingte Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums bereits bei Erlaß der Bescheide vom 29. Dezember 1949 und 28. Januar 1952 nicht mehr vorlag. Der Sachverständige hat diese Frage bejaht und die Gutachten, die seinerzeit zu der Anerkennung der Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn geführt haben, als medizinisch nicht begründet bezeichnet, weil der Kläger auch unter Berücksichtigung seiner nervösen Veranlagung spätestens nach vier Jahren - also im Jahre 1947 - die Folgen seiner Hirnerschütterung völlig überwunden gehabt haben müsse. Eine Übererregbarkeit des

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Blutgefäßzentrums im Gehirn als Verwundungsfolge anzusehen, wäre nur dann berechtigt gewesen, wenn der Kläger bei seiner Kopfverwundung nicht nur eine Hirnerschütterung, sondern eine Hirnprellung oder offene Hirnverletzung erlitten hätte. Außer Dr. L. der mit seiner abweichenden Ansicht allein dastehe, stimmten alle anderen Nervenfachärzte darin überein, daß eine Hirnprellung nicht vorgelegen habe. Schon Dr. M. habe im Jahre 1949 in seinem Gutachten ausdrücklich vermerkt, daß der Kläger kein Hirnverletzter sei. Daß er trotzdem nach 6 1/2 Jahren eine verletzungsbedingte Gefäßübererregbarkeit angenommen habe, sei medizinisch irrig und nach der schon damals geltenden Lehrmeinung nicht vertretbar gewesen. Die Kopfbeschwerden nach einer Hirnerschütterung gleichen den anlagebedingten Kopfbeschwerden nervöser Menschen weitgehend, so daß das Leidensbild auch nach dem Abklingen der Hirnerschütterungsfolgen unverändert bleiben könne, obwohl der Leidensgrund (anlagebedingte Hirngefäßübererregbarkeit) nachher ein anderer ist.

Durch Urteil vom 19. Dezember 1963 hat das LSG Niedersachsen die Berufung gegen das Urteil des SG vom 27. Mai 1959 zurückgewiesen und die Klage gegen den Teilberichtigungsbescheid vom 6. Januar 1961 abgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Das Berufungsgericht hat sich den Gutachten des Prof. Dr. K. angeschlossen und ausgeführt, daß es beim Kläger nicht zu einer Hirnprellung gekommen sei. Dafür sprächen insbesondere die kurze Bewußtlosigkeit, die Gehfähigkeit zum Verbandsplatz, das Fehlen körperlicher oder seelischer Leistungsausfälle sowie anderer Zeichen eines organischen Hirnschadens und die nur kurze Lazarettbehandlung mit anschließender Kriegsverwendungsfähigkeit. Mit Ausnahme von Dr. L. seien sich auch alle Gutachter einig, daß es bei der Kopfverwundung des Klägers lediglich zu einer Gehirnerschütterung gekommen sei. Der Zusammenhang sei bei der Anerken-



- 9 -

nung der Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn im Jahre 1949 zweifelsfrei unrichtig beurteilt worden, so daß diese Schädigungsfolge durch den Teilberichtigungsbescheid zutreffend aberkannt worden sei. Damit sei aber auch die Festsetzung einer Rente nach einer MdE um 30 v.H. in den Bescheiden vom 28. Januar 1952 tatsächlich und rechtlich zweifelsfrei unrichtig gewesen, weil die weiterhin anerkanntgebliebenen Schädigungsfolgen keine MdE von mindestens 25 v.H. bedingten. Entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) könne eine Berichtigung nach § 41 VerwVG rückwirkend auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des VerwVG am 1. April 1955 vorgenommen werden. Da der Teilberichtigungsbescheid vom 6. April 1961 somit auf den Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide aus den Jahren 1949 und 1952 zurückwirke, habe kein Rechtsschutzbedürfnis mehr dafür bestanden, auch darüber zu befinden, ob der Beklagte durch Bescheid vom 18. Januar 1954 die Anerkennung einer Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn nach § 62 Abs. 1 oder § 86 Abs. 3 BVG aF oder noch aus einem anderen Rechtsgrunde widerrufen konnte.

Gegen dieses am 19. Juni 1964 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger mit Schriftsatz vom 23. Juni 1964, beim BSG eingegangen am 24. Juni 1964, Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Hannover vom 27. Mai 1959 sowie den Bescheid vom 18. Januar 1954 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 1954 und weiterhin den Teilberichtigungsbescheid vom 6. April 1961 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger weiterhin für die im Bescheid vom 29. Dezember 1949 und im Ausführungsbescheid vom 28. Januar 1952 aufge-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

fürten Schädigungsfolgen die Mindestrente zu zahlen,

hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger hat die Revision innerhalb der bis zum 19. September 1964 verlängerten Begründungsfrist mit Schriftsatz vom 17. September 1964, der am selben Tage beim BSG eingegangen ist und auf den Bezug genommen wird, begründet. Er rügt eine Verletzung des § 41 VerwVG mit dem Vorbringen, daß im vorliegenden Fall die für die Erteilung des Berichtigungsbescheides zu fordernden strengen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Dem LSG könne jedenfalls darin nicht zugestimmt werden, daß der Beklagte bei Erlaß des Feststellungsbescheides vom 29. Dezember 1949 von einem falschen Tatbestand ausgegangen sei. Wenn damals der Gutachter die Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Hirn als eine Folge der Hirnerschütterung und damit der unbestreitbar erlittenen Kopfverwundung angesehen habe, so entspreche diese Feststellung in tatsächlicher Hinsicht dem wirklichen Geschehensablauf. Dieser Tatbestand könne nicht zweifellos unrichtig sein, weil bis heute nach ausführlicher Beweisaufnahme noch nicht mit letzter Sicherheit habe festgestellt werden können, daß die Folgen der Kopfverwundung für die Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Hirn nicht entstehungsmäßig ursächlich verantwortlich sind. Die Bescheide vom 29. Dezember 1949 und 28. Januar 1952 seien auch nicht in rechtlicher Hinsicht eindeutig und zweifelsfrei unrichtig. Selbst wenn man von heutiger Sicht aus, wie es das LSG zu tun scheine, die Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Hirn nicht mehr als Folge der Kopfverwundung, sondern als in der Person des Klägers begründet



- 11 -

ansehe, bleibe doch die Tatsache bestehen, daß zumindest bei Erlaß des Bewilligungsbescheides vom 29. Dezember 1949 diese Frage noch erheblich zweifelhaft sein konnte.

Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision als unbegründet; erhält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Mit Schriftsatz vom 19. Januar 1967 hat der Beklagte sich bereit erklärt, die Versorgungsbezüge in Höhe von 15 DM monatlich bis zum 31. März 1955 weiterzuzahlen. Der Kläger hat dieses Angebot angenommen und seinen Prozeßantrag dahin abgeändert, daß der Beklagte zu verurteilen ist, über den 31. März 1955 hinaus für die in den Bescheiden vom 29. Dezember 1949 und 28. Januar 1952 aufgeführten Schädigungsfolgen die Mindestrente weiterzugewähren.

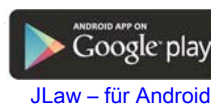
Die durch Zulassung statthafte Revision des Klägers (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG); sie ist daher zulässig. Die Revision ist aber nicht begründet.

Zwischen den Beteiligten ist in erster Linie streitig, ob der während des Berufungsverfahrens ergangene und nach § 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens gewordene Teilberichtigungsbescheid des Beklagten vom 6. April 1961 rechtmäßig ist. Durch diesen Bescheid hat der Beklagte nach § 41 VerwVG die Bewilligungsbescheide vom 29. Dezember 1949 und 28. Januar 1952 insoweit aufgehoben, als in ihnen "Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn nach Kopfverwundung" anerkannt und Rente gewährt worden ist. Da der Beklagte im Revisionsverfahren sich bereit erklärt hat, dem Kläger die Versorgungsbezüge bis zum 31. März 1955 weiterzuzahlen und der Kläger dieses Angebot angenommen hat, ist nunmehr entsprechend dem vom Kläger

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

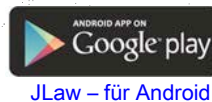
in seinem Schriftsatz vom 1. Februar 1967 gestellten Antrag nur noch darüber zu entscheiden, ob die Aufhebung der Bewilligungsbescheide vom 29. Dezember 1949 und 28. Januar 1952 sowie die Entziehung der Rente durch den angefochtenen Teilberichtigungsbescheid vom 1. April 1955 an rechtmäßig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. SozR VerwVG § 41 Nr. 9) wirkt die Rücknahme eines Bewilligungsbescheides nach § 41 VerwVG auf den Zeitpunkt zurück, in dem der Bescheid erlassen ist, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des VerwVG am 1. April 1955 hinaus. Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil entgegen dieser Rechtsprechung des BSG die Auffassung vertreten, daß die Rücknahme eines Bescheides nach § 41 VerwVG auch über den 1. April 1955 hinaus zurückwirke. Ob diese Rechtsauffassung des LSG zutrifft, kann jedoch vom erkennenden Senat nicht mehr geprüft werden, weil zwischen den Beteiligten nur noch die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Bewilligungsbescheide durch den Teilberichtigungsbescheid vom 6. April 1961 für die Zeit vom 1. April 1955 - dem Inkrafttreten des VerwVG - an streitig ist.

Der Bescheid vom 6. April 1961 ist ausdrücklich als "Teilberichtigungsbescheid nach § 41 VerwVG" bezeichnet. Der Beklagte hat auch in der Begründung des Bescheides zum Ausdruck gebracht, daß schon im Zeitpunkt der Anerkennung der Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn und der Gewährung einer Rente die Bewilligungsbescheide von Anfang an zweifelsfrei unrichtig gewesen sind. Wenn der Beklagte außerdem in dem Teilberichtigungsbescheid ausgeführt hat, daß der auf § 62 BVG gestützte Neufeststellungsbescheid vom 18. Januar 1954, der im vorliegenden Verfahren ebenfalls im Streit ist, "in seiner rechtlichen Begründung durch den Berichtigungsbescheid ergänzt" wird, so lassen sich aus diesem Hinweis

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

keine Bedenken dagegen herleiten, daß es sich bei dem Teilberichtigungsbescheid vom 6. April 1961 um einen echten Bescheid nach § 41 VerwVG und nicht nur um das Nachschieben eines anderen Rechtsgrundes für den auf § 62 BVG gestützten Neufeststellungsbescheid vom 18. Januar 1954 handelt. Dies ergibt sich auch schon daraus, daß das Nachschieben von Gründen nicht in einem neuen formellen Bescheid erfolgt, sondern lediglich in einem entsprechenden Vorbringen während des gerichtlichen Verfahrens besteht. Es ist daher zunächst die Rechtmäßigkeit des Berichtigungsbescheides vom 6. April 1961 zu prüfen. Für den Fall, daß dieser weitergehende Bescheid rechtmäßig ist, bedarf es keiner Entscheidung mehr über den ebenfalls angefochtenen Neufeststellungsbescheid vom 18. Januar 1954.

Beim Berichtigungsbescheid nach § 41 VerwVG handelt es sich um einen Verwaltungsakt ohne Dauerwirkung, obwohl er sich auf Verwaltungsakte mit Dauerwirkung - die den Kläger begünstigenden Bewilligungsbescheide - bezieht. In einem solchen Falle erschöpft sich der Verwaltungsakt ohne Dauerwirkung in der vollständigen oder teilweisen Aufhebung der Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, ohne daß ein Berichtigungsbescheid selbst Dauerwirkung hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSG 6, 288, 291; 7, 8, 13; 8, 11, 14; 9, 199, 292) kommt es für die Frage, ob ein Verwaltungsakt ohne Dauerwirkung, dessen Aufhebung mit der Klage begehrt wird, rechtmäßig oder rechtswidrig ist, allein auf die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt an, in dem die letzte Verwaltungsentscheidung ergangen ist, nicht dagegen auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Maßgebend für die Beurteilung, ob im vorliegenden Falle der Berichtigungsbescheid vom 6. April 1961 dem Gesetz entspricht, ist somit die Vorschrift des § 41 VerwVG idF des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960. Nach dieser Vorschrift können Bescheide

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -

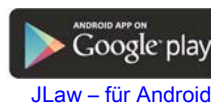


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

über Rechtsansprüche zuungunsten des Berechtigten von der zuständigen Verwaltungsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn außer Zweifel steht, daß sie im Zeitpunkt ihres Erlasses tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen sind. Wie das BSG bereits mehrfach ausgesprochen hat (vgl. BSG 8, 198; SozR VerwVG § 41 Nr. 19), muß sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Unrichtigkeit der durch den Berichtigungsbescheid aufgehobenen Bewilligungsbescheide im Zeitpunkt ihres Erlasses außer Zweifel stehen. Der Begriff "außer Zweifel stehen" bedeutet, daß der Entscheidende von der tatsächlichen und rechtlichen Unrichtigkeit des zu berichtigenden Bescheides soweit überzeugt ist, daß er jede aus dem festgestellten Sachverhalt sich ergebende, wenn auch fernliegende Möglichkeit, es könne anders sein, als ausgeschlossen ansieht (vgl. insbesondere BSG 6, 106; ferner für das frühere Versorgungsrecht RVG 6, 1, 4). Das LSG hat diese von der Rechtsprechung zur Anwendung des § 41 VerwVG entwickelten Grundsätze in dem angefochtenen Urteil berücksichtigt; es ist unter eingehender Begründung zu der Überzeugung gelangt, daß sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Unrichtigkeit der Bewilligungsbescheide vom 29. Dezember 1949 und 28. Januar 1952, soweit in ihnen "Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn" als Schädigungsfolge anerkannt und Rente gewährt worden ist, außer Zweifel steht. Insoweit ist daher eine Verletzung des § 41 VerwVG durch das Berufungsgericht nicht ersichtlich, wie vom Kläger in seiner Revisionsbegründung auch nicht in Zweifel gezogen wird.

Der Kläger ist aber der Meinung, dem Berufungsgericht könne nicht darin zugestimmt werden, daß der Beklagte bei dem Bewilligungsbescheid vom 29. Dezember 1949 von einem falschen Tatbestand ausgegangen sei. Wenn damals der ärztliche Gutachter die Übererregbarkeit des Blutge-



fäßzentrums im Gehirn als eine Folge der Hirnerschütterung und damit der unbestreitbar erlittenen Kopfverwundung angesehen habe, so entspreche diese Feststellung in tatsächlicher Hinsicht dem wirklichen Geschehensablauf. Dies werde auch dadurch bewiesen, daß bis heute nach ausführlicher Beweisaufnahme noch nicht mit letzter Sicherheit habe festgestellt werden können, daß die Folgen der Kopfverwundung für die Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn nicht ursächlich verantwortlich seien. Der Kläger hat in diesem Zusammenhang keine Verfahrensrüge - insbesondere die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG - gegen die Feststellung des LSG erhoben, daß die Anerkennung einer Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn und die Gewährung einer Rente durch die Bewilligungsbescheide vom 29. Dezember 1949 und 28. Januar 1952 bereits im Zeitpunkt des Erlasses dieser Bescheide tatsächlich zweifelsfrei unrichtig gewesen ist. Das Berufungsgericht hat diese Feststellung insbesondere auf die Gutachten der Prof. Dres. K. und T. gestützt, deren Würdigung und Verwertung durch das LSG der Kläger in der Revisionsbegründung nicht angegriffen hat. Sofern er dies etwa mit dem angeführten Vorbringen dem Sinne nach hat tun wollen, fehlt es jedenfalls völlig an der Substantiierung einer Verfahrensrüge i.S. des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG hierzu sind daher nach § 163 SGG für das BSG bindend.

Mit seinem Vorbringen scheint der Kläger vielmehr geltend machen zu wollen, eine tatsächliche Unrichtigkeit der Bewilligungsbescheide liege deswegen nicht vor, weil der Arzt, der den Kläger vor dem Bewilligungsbescheid vom 29. Dezember 1949 begutachtet habe (der Kläger meint offenbar den Neurologen Dr. M.), ebenso wie jetzt die Prof. Dres. K. und T. zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Kläger bei der Kopfverwundung im Januar 1943 eine Hirnerschütterung erlitten hat. Wenn Dr. M. auf diese



- 16 -

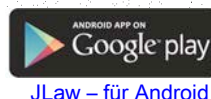
Hirnerschütterung die Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn zurückgeführt habe, so entspreche dies dem wirklichen Geschehensablauf. Der Kläger übersieht bei diesem Vorbringen, daß eine tatsächliche Unrichtigkeit der Bewilligungsbescheide vom LSG nicht hinsichtlich der bei der Kopfverwundung erlittenen Hirnerschütterung festgestellt worden ist; die tatsächliche Unrichtigkeit der Bewilligungsbescheide ist vielmehr darin zu erblicken, daß damals die begutachtenden Ärzte zweifelsfrei zu Unrecht noch im Jahre 1949 die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Hirnerschütterung mit einer Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn und der im Jahre 1943 erlittenen Gehirnerschütterung angenommen haben. Ob eine Tatsache (schädigendes Ereignis) wahrscheinlich in ursächlichem Zusammenhang mit einem Erfolg (Gesundheitsstörung) steht, ist eine Tatsachenfeststellung (vgl. BSG 7, 288). Steht nach späteren medizinischen Ermittlungen - wie im vorliegenden Fall und vom Kläger nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen - außer Zweifel fest, daß der ursächliche Zusammenhang bei Erlass der Bewilligungsbescheide in tatsächlicher medizinischer Hinsicht zweifelsfrei zu Unrecht angenommen worden ist, dann liegt eine tatsächliche Unrichtigkeit i.S. des § 41 VerwVG vor. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß bei Erlass der Bewilligungsbescheide die damals gehörten Ärzte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen schädigenden Einwirkungen des Wehrdienstes und den in den Bewilligungsbescheiden anerkannten Gesundheitsstörungen angenommen haben. Für die Frage, ob ein Verwaltungsakt von Anfang an rechtswidrig ist, kommt es nicht darauf an, wie die Behörde die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Verwaltungsakts angesehen hat, sondern darauf, wie sie in Wirklichkeit gewesen ist. Dabei sind die Erkenntnisse heranzuziehen, die zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung vorliegen (BSG 10, 72, 76). Das LSG hat sich dem Sach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

verständigen Prof. Dr. K. [Name] angeschlossen und in dem angefochtenen Urteil festgestellt, daß es bereits im Jahre 1949 gesicherte und allgemein anerkannte Lehrmeinung war, daß Folgen einer Hirnerschütterung zumindest 6 1/2 Jahre später - also bei Erlaß der Bewilligungsbescheide - zweifelsfrei nicht mehr vorhanden gewesen sein könnten. Das Vorbringen des Klägers, es habe bei Erlaß des Bewilligungsbescheides vom 29. Dezember 1949 noch erheblich zweifelhaft sein können, ob die Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn nicht doch auf die Hirnerschütterung infolge Kopfverwundung zurückgeführt werden konnte, ist somit dadurch widerlegt, daß das LSG - vom Kläger nicht angegriffen - festgestellt hat, daß im Jahre 1949 nach gesicherter medizinischer Lehrmeinung die Beurteilung der damaligen Sachverständigen zweifelsfrei unrichtig war. Da hiernach die tatsächliche Unrichtigkeit der durch den Berichtigungsbescheid vom 6. April 1961 teilweise aufgehobenen Bewilligungsbescheide vom 29. Dezember 1949 und 28. Januar 1952 außer Zweifel steht, sind damit zugleich diese Bescheide auch in rechtlicher Hinsicht zweifelsfrei unrichtig, weil bei dem vorliegenden Sachverhalt nach den Vorschriften des Versorgungsrechts eine Anerkennung der Übererregbarkeit des Blutgefäßzentrums im Gehirn und die Gewährung einer Rente nicht hätte erfolgen dürfen.

Das LSG hat somit den § 41 VerwVG nicht verletzt und zu Recht die Klage gegen den Teilberichtigungsbescheid vom 6. April 1961 abgewiesen, soweit im Revisionsverfahren zwischen den Beteiligten noch die Zeit vom 1. April 1955 an streitig ist. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hannover vom 27. Mai 1959 ist damit ebenfalls zutreffend vom LSG zurückgewiesen worden, weil es infolge der vom Beklagten rechtmäßig vorgenommenen Teilberichtigung der Bewilligungsbescheide vom 29. Dezember 1949 und 28. Januar 1952 auf eine Nachprüfung des ebenfalls angefochtenen und auf § 62 BVG gestützten Neufest-



stellungsbescheides vom 18. Januar 1954 nicht mehr ankam. Insoweit besteht, wie das LSG in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat, für den Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, weil die in diesem Bescheid ausgesprochene Rechtsfolge schon aufgrund des Teilberichtigungsbescheides vom 6. April 1961 rechtmäßig ist. Die Revision des Klägers mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

